Primarschule Gossau Organisationsstatut			
☐ Weisung	☒ Reglement	Formular dazu ☐ ja ☐ nein	
Titel:	**Schulbus**		Nr. 26
Inkraftsetzung per:	SJ 2010/11	Geändert am	
Unterschrift / Visum		Ersetzt Ausgabe:	

Gesetzliche Grundlagen	Volksschulverordnung (VSV)

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern. Volksschulverordnung (VSV) 412.101 § 66 c 2.

1.2 Können Schülerinnen und Schüler aufgrund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

2. Organisatorische Grundlagen

2.1 Die Schulbusfahrten werden im Auftrag der Schule ausgeführt. Die Schülerinnen und Schüler sind während den Fahrten gemäss den gesetzlichen Erfordernissen betreffend gewerbsmässige Transporte durch das Transportunternehmen versichert.

2.2 Die Aufsicht über die Schulbustransporte hat die Primarschulpflege Gossau.

2.3 Kinder, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelplätzen in den Schulbus ein oder aus.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Ein Anrecht auf Schulbusfahrten gemäss den unten aufgeführten Kriterien haben Kindergartenkinder und Primarschulkinder der 1. und 2. Klasse.

3.2 Wege unter zwei Kilometer gelten grundsätzlich als zumutbar und müssen zu Fuss zurückgelegt werden.

3.3 Ausnahmefahrten aufgrund des Entwicklungs- oder des Gesundheitszustandes des Kindes können durch die Eltern bei der Schulverwaltung schriftlich begründet beantragt werden.

4. Weitere bewilligte Transporte

4.1 Für Fahrten im Zusammenhang mit den ausserschulischen Angeboten gibt es prinzipiell keine Schulbusfahrten zwischen den Lokalitäten und dem Zuhause.
Ausnahmen sind im Benutzungsreglement Schülerclub geregelt.

4.2 Kann ein Kind infolge eines Unfalls den Schulweg vorübergehend nicht zu Fuss bewältigen, so sind die Eltern für einen allfällig notwendigen Transport zuständig.

5. Instanzen / Organisation

5.1 Die Schulverwaltung listet diejenigen Kinder auf, welche im neuen Schuljahr mit dem Schulbus transportiert werden und teilt dies der Transportunternehmung schriftlich bis Ende des laufenden Schuljahres mit.
Die Schulverwaltung legt in Zusammenarbeit mit dem Schulbusunternehmen die Sammelplätze fest und teilt die Kinder diesen zu. Die Organisation der Transporte erfolgt durch das Schulbusunternehmen.

5.2 Während den Sommerferien wird der Fahrplan durch die Transportunternehmung erstellt und der Schulverwaltung zur Genehmigung eingereicht.

5.3 Anträge für Schulbus-Transporte der Kinder können von den Eltern mit dem offiziellen Formular nur bei der Schulverwaltung bis Ende Woche 24 eingereicht werden.

5.4 Die Schulbustransporte werden im Rahmen des vorliegenden Schulbusreglements durch die Schulverwaltung bewilligt.

5.5 Die Schulverwaltung erstellt je ein Informationsblatt für die Eltern und die Lehrpersonen.

5.6 Es ist den Schulbusfahrern ohne Erlaubnis der Schulverwaltung nicht erlaubt, Kinder ohne Schulbus-Berechtigung zu transportieren.

6. Verpflichtungen der Eltern / Erziehungsberechtigten und Kinder – Sanktionen

6.1 Die Kinder müssen zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Sammelplatz bereit stehen. Der Schulbus fährt pünktlich ab. Für den Transport zur Schule von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

6.2 Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Kinder zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.

6.3 Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrerinnen und Busfahrer Folge zu leisten.

6.4 Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen und Kinder, die sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und Schulbusfahrer halten werden mit folgenden Sanktionen belegt:

1. Mündliche Verwarnung durch die Busfahrerin oder den Busfahrer an die Eltern mit Mitteilung an die Schulverwaltung.
2. Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulverwaltung
3. 1-wöchiger Ausschluss vom Schulbustransport durch die Schulverwaltung (schriftlicher Verweis)
4. Definitiver Ausschluss vom Schulbustransport durch die Schulverwaltung.

6.5 Eltern können ihr Kind / ihre Kinder jederzeit schriftlich vom Schulbustransport abmelden.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Schulverwaltung Gossau kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung bei der Primarschulpflege Gossau, Bergstrasse 7, 8625 Gossau, schriftlich begründet, Einsprache erhoben werden.